

**Bericht zum 55. Deutschen Kartographentag in Leipzig 2007
(gleichzeitig mit INTERGEO)**

■ **Aufgaben und Ziele**

Die Kommission Recht und Kartographie verfolgt das Ziel, rechtliche Themen, die für die Kartographie von Bedeutung sind, aufzugreifen, darzustellen und zu erörtern.

■ **Mitglieder**

Herr Dietrich Diez, Stuttgart (Leiter)
Frau Dr. Rita Eggert, Karlsruhe
Herr Eberhard Hayn, Eggenstein-Leopoldshafen
Herr Gerhard Kolmorgen, Berlin
Herr Franz Pietruska, Rülzheim
Herr Michael Rösler-Goy, München
Herr Wolfgang Schmid, Stuttgart (Sekretär und Finanzverwalter)

■ **Projekte**

Berichterstattung über Entwicklungen im **Urheberrecht und im Recht des Datenbankherstellers**. Das Urheberrecht schützt persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 UrhG), das Recht des Datenbankherstellers schützt wesentliche Investitionen (§ 87a UrhG). Seit einigen Jahren steht die Frage, ob eine analoge topografische Karte eine Datenbank i. S. v. § 87a UrhG ist, im Zentrum einer Kontroverse zwischen der amtlichen und der privaten Kartographie. Die Meinungsverschiedenheit soll dem Bundesgerichtshof in einem Musterprozess zur Entscheidung vorgelegt werden. Derzeit ist der Musterprozess beim Oberlandesgericht Stuttgart anhängig.

Das Internet als Medium zur öffentlichen Zugänglichmachung von Karteninhalten nimmt immer mehr an Bedeutung zu. Dabei sind viel mehr gesetzliche Vorgaben zu beachten als beim Verkauf einer analogen Karte in einem Bücherladen oder einem Kiosk. **Die Kommission Recht und Kartographie hat hierzu am 27.10.2006 in der Hochschule Karlsruhe einen Workshop unter dem Leitthema „Karten und Recht im Internet – Lust oder Frust für Anbieter und Nutzer?“** veranstaltet. Referenten waren Dietrich Diez, Dr. Rita Eggert, Michael Rösler-Goy, Ole Seidel, Dr. h. c. Hans Biermann und Dr. Klaus Tim Bröcker. Dabei wurde das Thema erschöpfend behandelt.

Das **Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)** ist am 19.12.2006 in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.11.2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Mit dieser Richtlinie möchte die EG einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung von Dokumenten einführen, die im Besitz öffentlicher Stellen sind. Außerdem möchte sie die Weiterverwendung solcher Dokumente erleichtern. Nach § 2 Nr. 3 IWG ist Weiterverwendung jede Nutzung von Informationen, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht und in der Regel auf die Erzielung von Entgelt gerichtet ist. Die Kommission Recht und Kartographie erörterte dieses Gesetz auf ihrer elften Sitzung am 11.05.2007 in Karlsruhe. Der VkiD hat das IWG zum Anlass genommen, in Schreiben an alle obersten Vermessungsbehörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland seinen Standpunkt vorzutragen, dass das Verlegen von topografischen Karten mit thematischen Ergänzungen keine öffentliche Aufgabe ist. In ihren Antworten haben sich die obersten Vermessungsbehörden jedoch entweder auf gesetzliche Regelungen oder das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Herausgabe bestimmter thematischer Karten berufen. Die Kommissionsmitglieder waren sich einig, dass es letztlich eine politische Frage ist, wie der öffentliche Auftrag einer Landesvermessungsbehörde definiert wird.

Die **Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)** ist am 15.05.2007 in Kraft getreten und muss bis zum 15.05.2009 in nationales Recht umgesetzt werden. Anlass für die Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft ist, bei der gemeinschaftlichen Umweltpolitik ein hohes Schutzniveau zu erreichen. INSPIRE soll sich auf die von den Mitgliedstaaten geschaffenen Geodateninfrastrukturen stützen. Diese sollen anhand gemeinsamer Durchführungsvorschriften kompatibel gemacht und durch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergänzt werden. Um die Entwicklung von Mehrwertdiensten durch Dritte zu fördern, soll der Zugang zu Geodaten, die über administrative oder nationale Grenzen hinausgehen, erleichtert werden. Die Kommission Recht und Kartographie erörterte diese Richtlinie auf ihrer elften Sitzung am 11.05.2007 in Karlsruhe. Der VkiD hat zu diesem Thema die obersten Vermessungsbehörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland angeschrieben und dabei den offenen Zugang zu Geodaten gefordert. Die obersten Vermessungsbehörden haben jedoch auf die Interessen verwiesen, die jetzt als Ausnahmeregelungen in Art. 14 normiert sind. Somit dürfte es nach derzeitiger Sicht der Dinge künftig nur kostenlose öffentlich-rechtliche Such- und Darstellungsdienste geben. Im Übrigen bleibt die politische Entwicklung abzuwarten.

■ Publikationen

Dietrich Diez: EuGH begrenzt das Recht des Datenbankherstellers, KN 2005/5, S. 265,

Michael Rösler-Goy: Datenbankschutz für topographische Karten – Gericht untersagt Kartendigitalisierung, KN 2005/6, S. 325,

Michael Rösler-Goy: Datenbankschutz gilt auch für Landkarten; Neues Urteil legt Grundlage für Zusammenarbeit zwischen Landesvermessungsämtern und kartographischen Verlagen, KN 2006/2, S. 66,

Dietrich Diez, Landgericht Stuttgart schützt Landkarten als Datenbank, KN 2006/6, S. 319.

Dietrich Diez, Verträge über Leistungen bei einer Nutzung des Internet, KN 2007/2, S. 101.

Dietrich Diez, BGH schützt die Bodenrichtwertsammlung als Datenbank, KN 2007/3, S. 158.

Dietrich Diez, Karten und Recht im Internet – Lust oder Frust für Anbieter und Nutzer? Workshop der DGfK-Kommission Recht und Kartographie, Karlsruhe, 27. Oktober 2006, KN 2007/3, S. 163.

■ Veranstaltungen

Workshop am 27.10.2006 in der Hochschule Karlsruhe unter dem Leitthema „Karten und Recht im Internet – Lust oder Frust für Anbieter und Nutzer?“

Stuttgart, den 05.09.2007

Dietrich Diez